

**Unternehmensteuerreform:**

**Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung**

**Argumentationspapier.**

Für die Arbeit vor Ort.



**CDU**

## Unternehmensteuerreform vom Bundestag verabschiedet:

### Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung

Die Steuerbelastung für Unternehmen, die in Deutschland produzieren und Arbeitsplätze schaffen, wird mit der Verabschiedung der Unternehmensteuerreform deutlich gesenkt. Das schafft weitere Voraussetzungen, damit Wachstum und Beschäftigung entsteht und die Arbeitslosigkeit weiter sinkt. Im internationalen Vergleich war die Steuerbelastung für Unternehmen zu hoch. Die Unternehmensbesteuerung war zu einem echten Standortnachteil im internationalen Wettbewerb um knappes Investitionskapital geworden und damit ein Wachstums- und Beschäftigungshemmnis. Dies wird sich mit der Unternehmensteuerreform, die am 25. Mai 2007 im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, nun ändern.

Mit der Verabschiedung dieser Reform hält die große Koalition unter Führung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, was sie versprochen hat. Dies ist ein entscheidender Unterschied zur vorherigen sprunghaften Tagespolitik unter Rot/Grün und ein wesentlicher Beitrag für mehr Vertrauen und damit für mehr Investitionen, Wachstum und Beschäftigung. Nur so schaffen wir mehr Wohlstand für alle.

Die Unternehmensteuerreform trägt deutlich die Handschrift der Union. Im Mittelpunkt steht die Absenkung der Steuerbelastung für alle Unternehmen auf unter 30 Prozent (von 38,7%) und damit auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau. Gleichzeitig werden Maßnahmen getroffen, die die Besteuerung in Deutschland erwirtschafteter

Gewinne sicherstellen. Die im Saldo für Bund und Länder noch verbleibenden Steuermindereinnahmen von rd. 5 Mrd. € jährlich sind eine lohnende Anschubfinanzierung. Mehr Wachstum, mehr Investitionen, mehr Arbeitsplätze und Verhaltensänderungen der Steuerpflichtigen werden schon bald dazu führen, dass sich die Unternehmensteuerreform selbst trägt.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen verabschiedet worden:

## ***Steuersatzsenkung***

Für Kapitalgesellschaften wird der Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent auf 15 Prozent gesenkt. Zusammen mit der Absenkung der Gewerbesteuermesszahl wird damit die steuerliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften von derzeit rd. 39 Prozent auf rd. 29,8 Prozent reduziert. Dies wird dazu beitragen, dass Investieren in Deutschland wieder attraktiver wird und dass wieder mehr Gewinne in Deutschland versteuert werden, weil der Anreiz, wegen der hohen Steuern Arbeitsplätze ins Ausland zu verlagern, wegfällt.

Der Mittelstand ist der Motor unserer Wirtschaft und ist vielfach in Personenunternehmen organisiert. Deswegen hat die CDU darauf gedrungen, den Mittelstand bei der Unternehmensteuerreform angemessen zu berücksichtigen.

## ***Steuerbelastung für Personengesellschaften***

Insbesondere die Steuerbelastung größerer Personengesellschaften wird auf ein Niveau von Kapitalgesellschaften abgesenkt. Den Unternehmern wird ein Wahlrecht eingeräumt, den nicht entnommenen Gewinn ganz oder teilweise einem Thesaurierungssteuersatz von 28,25 Prozent zzgl. des Solidaritätszuschlags zu unterwerfen. Begünstigt werden so

Investitionen oder auch nur die bloße Stärkung der Eigenkapitaldecke. Wird der so begünstigte Gewinn aus dem Unternehmen entnommen, ist er mit 25 Prozent nachzuversteuern.

Für kleinere und mittlere Personenunternehmen wird die bisherige Ansparrücklage zu einem Investitionsabzugsbetrag ausgebaut und so weitere Investitionen erleichtert. Durch diese im Vorfeld einer geplanten Investition eintretende Steuerersparnis werden Finanzierungseffekte freigesetzt, die die Finanzierung von Investitionen erleichtern. Im Gesetzgebungsverfahren konnte die Union erreichen, dass zusätzlich bis zu 50.000 Unternehmen von dieser Begünstigung profitieren können.

Ab dem Jahr 2008 gilt: Begünstigt ist die Anschaffung/Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, das überwiegend betrieblich genutzt wird. Bei Einhaltung bestimmter Größenmerkmale des Betriebs (bei buchführenden gewerblichen und selbständigen Betrieben 235.000 € Betriebsvermögen) wird ein maximaler Abzugsbetrag von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten, höchstens 200.000 €/Betrieb gewährt. Gegenüber dem geltenden Recht wird der Rücklagehöchstbetrag also um rd. 30 Prozent erhöht, von derzeit 154.000 € auf 200.000 €.

### ***Zinsschranke***

Bei der Zinsschranke hat die Union erreicht, dass Unternehmen mit hohem Investitionsaufwand gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich entlastet werden. Künftig wird als Bezugsgröße nicht mehr nur das sog. EBIT (Gewinn vor Steuern und Zinsen/Zinssaldo), sondern das sog. EBITDA (Gewinn vor Steuern, Zinsen/Zinssaldo und Abschreibungen) zugelassen. Mögliche branchenspezifische Belastungen wie z.B. bei Factoring und Leasing, bei PPP-Projekten oder auch im Bereich der Werften werden damit von vornherein ent-

schärft. Gerade auch junge innovative Unternehmen wie z.B. im Bereich der Forschung und Entwicklung werden hiervon erheblich profitieren. Dies ist ein wichtiges Signal an den Investitionsstandort Deutschland.

Soweit eine Minderung des Gewinns nicht zugelassen wird, besteht eine Vortragsmöglichkeit in zukünftige Jahre, so dass der Zinsabzug nicht verloren geht. Einzelunternehmen sind von der Zinsschranke ausgenommen. Weiterhin sind kleinere und mittlere Unternehmen aufgrund einer Freigrenze von 1 Mio. €, mit der etwa eine Kreditsumme von rd. 15 Mio. € abgedeckt wird, nicht betroffen. Der Konzernbegriff im Rahmen der Zinsschranke soll die öffentliche Hand und die Kirchen in ihrem hoheitlichen Bereich nicht erfassen.

### **Gewerbsteuer**

Die Unternehmensteuerreform richtet die Bemessungsgrundlage der Gewerbsteuer zielgenauer aus. Dafür wird künftig die 50-prozentige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen durch eine 25-prozentige Hinzurechnung von allen Zinsen sowie eine 25-prozentige Hinzurechnung der pauschalierten Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen ersetzt. Um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten, ist ein Freibetrag von 100.000 € bei der Summe der maßgeblichen Entgelte vorgesehen. Insgesamt bleibt das Aufkommen der Gewerbsteuer durch die veränderten Hinzurechnungen unverändert.

Neben dieser Feinjustierung der Hinzurechnung wird die Systematik der Gewerbsteuer weiter vereinfacht. Die Gewerbsteuermesszahl wird einheitlich auf 3,5 Prozent abgesenkt und der Anrechnungsfaktor der Gewerbsteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 angehoben. Aus unserer Sicht wäre eine durchgreifende Reform der Kommunal Finanzen

wünschenswert gewesen. In der gegenwärtigen politischen Konstellation war dies jedoch nicht möglich.

## ***Funktionsverlagerung***

Das Reformpaket sieht die Regelungen zur Verhinderung von so genannten Funktionsverlagerungen vor. Damit wollen wir der Verlagerung von gewinnstarken Unternehmensteilen (z.B. Hochtechnologie) ins Ausland allein zum Zwecke der steuerlichen Gestaltung entgegenreten. Dabei wird bei der Umsetzung der Neuregelung von Funktionsverlagerungen nicht über internationale Standards hinausgegangen.

## ***Mantelkaufregelung***

Des Weiteren werden mit einer Verschärfung der Mantelkaufregelung eine ungerechtfertigte Nutzung und der Handel mit Verlustvorträgen bei der Körperschaftsteuer verhindert. Die Besonderheit von Sanierungs- und Erbfällen soll im Rahmen des Verwaltungsvollzugs berücksichtigt werden.

## ***Degressive Abschreibung***

Als ergänzende notwendige Finanzierungsmaßnahmen ist die Abschaffung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter sowie die Absenkung der Grenze von 410 € auf 150 € bei der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter vorgesehen.

## ***Abgeltungsteuer***

Mit der Unternehmensteuerreform verbunden ist die Einführung einer Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 mit einem Steuersatz von 25 Prozent auf Kapitalerträge und private Veräußerungsgewinne. Die Neuregelung erfasst dabei nur nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Kapitalanlagen. Der Werbungskostenabzug und der Sparerfreibetrag werden

zu einem Sparerpauschbetrag in Höhe von 800 € für Ledige und 1.600 € für Ehegatten zusammengefasst. Die Spekulationsgewinnbesteuerung und das Halbeinkünfteverfahren – mit Ausnahme bei in Betriebsvermögen anfallenden Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne – werden abgeschafft. Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt, können ihre Erträge weiterhin im Rahmen der Veranlagung erklären, so dass statt des Abgeltungsteuersatzes der niedrigere persönliche Steuersatz zur Anwendung kommt (sog. Veranlagungswahlrecht). Das sog. Kontenabrufverfahren („Kontenschnüffelei“) wird grundsätzlich überflüssig.